
S 10 AL 1012/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 1012/96
Datum	09.12.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 37/99
Datum	31.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09.12.1998 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₂ergerichtliche Kosten sind auch f¹/₄r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten ¹/₄ber die Gew¹/₂hrung von Arbeitslosengeld (Alg) im Zeitraum ab 01.03.1996.

Der am 19.01.1961 geborene Kl¹/₂ger arbeitete seit 01.08.1978 als Filmvorf¹/₄hrer und ab 01.07.1984 als Sicherheitsinspektor bei der Bezirksfilmdirektion Dresden. Nachdem er an einem Fortbildungslehrgang und einem postgradualen Studium mit Fachabschluss "Arbeitsschutz" teilgenommen hatte, absolvierte der Kl¹/₂ger vom 01.09.1990 bis 30.06.1991 ein vom Arbeitsamt Dresden gef¹/₄rdertes weiteres Studium an der TU Dresden mit dem Fachabschluss "Sicherheitstechnik". Vom 01.07.1991 bis 09.09.1991 war er arbeitslos und bezog Alg. Um die von ihm begehrte Berufsbezeichnung "Ingenieur" tragen zu k¹/₂nnen, war ein weiteres

Studium notwendig. Daher nahm er im September 1991 an der ehemaligen Ingenieurschule für Holztechnik in Dresden ein Studium in der Fachrichtung "Holztechnik Möbel- und Bauelemente" auf, das er am 30.06.1994 abschloss. Noch während des Studiums im Jahre 1992 war dem Kläger mitgeteilt worden, dass der Abschluss "Ingenieur" keinen gleichwertigen Bildungsabschluss im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag darstelle. Der Kläger entschied sich, durch ein weiteres Studium den Grad eines "Diplom-Ingenieurs (FH)" zu erlangen. Die Möglichkeit zur Aufnahme eines Aufbaustudiums bestand sowohl im Wintersemester 1994/1995 als auch im Wintersemester 1995/1996.

Vom 01.07.1994 bis zum 04.07.1994 und vom 03.08.1994 bis 22.10.1994 bezog der Kläger Alg. Während der Zwischenzeit erhielt er im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld von der LVA Sachsen. Nach dem genannten Bezug von Alg verblieb dem Kläger noch ein Restanspruch auf Alg von 178 Kalendertagen. Vom 24.10.1994 bis 29.02.1996 absolvierte er das Aufbaustudium und erhielt Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Am 07.02.1996 meldete er sich mit Wirkung zum 01.03.1996 bei der Beklagten erneut arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.02.1996 und auch auf seinen Widerspruch im Widerspruchsbescheid vom 28.10.1996 mit der Begründung ab, dass ein Anspruch auf Alg nicht bestehe, weil der Kläger innerhalb der vom 01.03.1993 bis 29.02.1996 dauernden Rahmenfrist von drei Jahren vor Arbeitslosmeldung nicht mindestens 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden habe. Gemäß § 125 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) komme eine Wiederbewilligung von Alg nicht in Betracht, weil nach der Entstehung des ursprünglichen Anspruchs auf Alg am 01.07.1991 vier Jahre verstrichen seien.

Am 04.12.1996 hat der Kläger gegen den seinem Prozessbevollmächtigten ausweislich Empfangsbekanntnisses am 04.11.1996 zugestellten Widerspruchsbescheid mündlich zu Protokoll des Sozialgerichts (SG) Dresden Klage erhoben. Er hat vorgetragen, er habe sich während des Bezugs von Alg im Jahre 1994 vorsorglich bei seinem damaligen Arbeitsberater erkundigt, ob er bei vorzeitigem Abbruch des Studiums oder auch nach seinem Studium zum Sicherheitsingenieur, wenn er nicht sofort wieder eine Anstellung finden würde, Alg erhalten könne. Dies sei bejaht worden. Bei diesen Gesprächen sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass er bei Wahrnehmung der Nachdiplomierung jeglichen Anspruch auf die Zahlung von Alg verlieren würde. Die zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten hätten ihre Beratungs- und Hinweispflicht verletzt. Sie hätten auf den erkennbaren Ablauf der Frist des [§ 125 Abs. 2 AFG](#) hinweisen müssen. Wäre er hierüber aufgeklärt worden, hätte er das Aufbaustudium erst im Wintersemester 1995/1996, also ein Jahr später als tatsächlich, angetreten und wäre in der Zwischenzeit einer beitragspflichtigen Beschäftigung für mindestens 360 Tage bei der Firma PORTATEC nachgegangen. Es bestehe zwar keine allgemeine Pflicht der Beklagten, über den Ablauf der Verfallsfristen aufzuklären. Eine Beratungspflicht bestehe aber in jenen Fällen, in denen der

Antragsteller einen entsprechenden Wunsch habe erkennen lassen. Der Kl ger m sse im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als wenn er den Anspruch auf Zahlung von Alg rechtzeitig geltend gemacht h tte. Wenn die Klage nicht auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gest tzt werden k nne, so d rfe sich die Beklagte auf Grund des infolge mehrfacher Beratungen gegen ber dem Kl ger aufgebauten Vertrauenstatbestandes nicht auf ein Verstreichen der nach [   125 Abs. 2 AFG](#) vorgesehenen Frist berufen. Dieser aus [   242](#) B rgerliches Gesetzbuch (BGB) hergeleitete Grundsatz gelte auch im  ffentlichen Recht.

Mit Urteil vom 09.12.1998 hat das SG die Klage als unbegr ndet abgewiesen. Der Kl ger habe die erforderliche Anwartschaftszeit des [   104 AFG](#) nicht erf llt, da er nicht innerhalb der Rahmenfrist 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begr ndenden Besch ftigung gestanden oder eine gleichgestellte Zeit gem   [   107 AFG](#) zur ckgelegt habe. Des Weiteren komme auch eine Weiterbewilligung des fr heren Alg-Anspruchs nicht in Betracht, da nach seiner Entstehung am 01.07.1991 die Frist des [   125 Abs. 2 AFG](#) von vier Jahren verstrichen sei. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch scheitere daran, dass durch eine Amtshandlung der Beklagten die 360 Kalendertage beitragspflichtiger Besch ftigung des Kl gers nicht ersetzt werden k nnten.

Gegen das dem Prozessbevollm chtigten des Kl gers ausweislich Empfangsbekennnisses am 05.02.1999 zugestellte Urteil hat dieser mit Schriftsatz vom 08.03.1999, eingegangen beim S chsischen Landessozialgericht (LSG) am selben Tag, Berufung eingelegt. Der Rechtsgedanke von Treu und Glaube gebiete die Fiktion der tats chlichen Vornahme der damals unterlassenen Handlung. Ansonsten verbliebe beim Kl ger ein Nachteil, f r den allein die Beklagte die Verantwortung trage. Die Beklagte habe die Pflicht, den Leistungsempf nger ohne konkreten Anlass auf klar zutage tretende Gestaltungsm glichkeiten hinzuweisen.

Eine gegen die Bundesanstalt f r Arbeit erhobene, auf [   839 BGB](#) i. V. mit [Artikel 34 Grundgesetz \(GG\)](#) gest tzte Schadensersatzklage hat das Landgericht Dresden als unbegr ndet abgewiesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat mit Urteil vom 19.04.2000 die Berufung des Kl gers als unbegr ndet zur ckgewiesen. Soweit der Kl ger behaupte, er h tte bei Aufkl rung der Beklagten  ber die Frist des [   125 Abs. 2 AFG](#) sein Zusatzstudium nicht im Oktober 1994, sondern erst ein Jahr sp ter aufgenommen und w hrenddessen eine versicherungspflichtige T tigkeit bei der Firma   auf genommen, l gen die Anspruchsvoraussetzungen f r einen Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung nicht vor. Eine Verletzung der Auskunft- oder Beratungspflicht sei nicht gegeben. Wie der Kl ger im Verfahren vor dem Landgericht als auch dem OLG selbst ausdr cklich einger umt habe, habe er gegen ber der Mitarbeiterin der Beklagten die M glichkeit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen T tigkeit bei der Firma PORTATEC f r den Zeitraum 1994 bis 1995 nicht dargelegt oder zumindest angedeutet. Unter diesen Umst nden h tten die Mitarbeiterinnen der Beklagten davon ausgehen d rfen, dass dem Kl ger    wie von ihm selbst auch einger umt    grundst tzlich daran gelegen war, bereits im Wintersemester 1994/1995, also im Rahmen des ersten Durchgangs, das zur Erreichung des begehrten

akademischen Titels erforderliche Zusatzstudium aufzunehmen, um so seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt z¹/₄gig zu verbessern und eine weitere Verz¹/₄gerung zu vermeiden. Der Kl¹/₄ger habe gegen¹/₄ber der Beklagten auch nicht deutlich gemacht, dass er von einer Verfolgung der Weiterqualifizierung ¹/₄berhaupt absehen w¹/₄rde, sofern die bereits im Bescheid aus dem Jahre 1991 festgestellte Anwartschaft infolge des Fristablaufs nach [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) erl¹/₄ischen w¹/₄rde. Ein Hinweis darauf, dass es bei Durchf¹/₄hrung der Weiterqualifizierung und anschlie¹/₄ender Arbeitslosigkeit zum Erl¹/₄ischen des Alg-Anspruchs gem¹/₄Â§ 125 Abs. 2 AFG k¹/₄me, sei unter diesen Umst¹/₄nden aber nicht angezeigt gewesen. Die Mitarbeiter der Beklagten h¹/₄tten vielmehr davon ausgehen k¹/₄nnen, dass der Kl¹/₄ger prim¹/₄r an einer Weiterqualifizierung durch die Erlangung des gew¹/₄nschten akademischen Titels zur Verbesserung seiner Arbeitsmarktchancen interessiert gewesen sei. Es habe kein Fall vorgelegen, in dem sich auch ohne ausdr¹/₄ckliche Nachfrage ein dahingehender Beratungsbedarf f¹/₄r die Mitarbeiterinnen der Beklagten h¹/₄tte aufdr¹/₄ngen m¹/₄ssen. Wenn der Kl¹/₄ger dann nicht von sich aus darauf hinweise, dass ihm ¹/₄ aus Sicht der beratenden Mitarbeiter ¹/₄berraschend ¹/₄ eine zeitnahe sozialversicherungspflichtige Besch¹/₄ftigung bis zu einer Teilnahme am zweiten Durchgang des Aufbaustudiums zur Verf¹/₄gung stehe, dann h¹/₄tten die Mitarbeiter der Beklagten davon ausgehen d¹/₄rfen, dass ein entsprechender Beratungsbedarf im Hinblick auf [Â§ 125 AFG](#) nicht bestanden habe. Die beratenden Mitarbeiter h¹/₄tten nicht ¹/₄ber alle nicht erkennbaren, theoretisch m¹/₄glichen Konstellationen aufkl¹/₄ren m¹/₄ssen. Auch soweit der Kl¹/₄ger seinen Anspruch darauf st¹/₄tze, dass die Mitarbeiter der Beklagten ihn auf den Verlust der noch auf Grund des Bescheides vom 04.05.1991 bestehenden Anwartschaft auf Alg f¹/₄r weitere 178 Tage bei Aufnahme des Aufbaustudiums bereits im Jahr 1994 h¹/₄tten informieren m¹/₄ssen, scheide ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte aus. Selbst falls eine Pflichtverletzung vorgelegen haben sollte, habe diese sich jedenfalls nicht urs¹/₄chlich auf den insoweit behaupteten Schaden, den Verlust der noch bestehenden Restanwartschaft von 178 Tagen, ausgewirkt. H¹/₄tte die Beklagte n¹/₄mlich dar¹/₄ber aufgekl¹/₄rt, dann h¹/₄tte der Kl¹/₄ger nach seinem eigenen Vortrag eine Besch¹/₄ftigung der Firma PORTATEC aufgenommen, um so den Zeitraum bis zur Aufnahme des Aufbaustudiums ein Jahr sp¹/₄ter, n¹/₄mlich 1995, zu ¹/₄berbr¹/₄cken. In diesem Falle h¹/₄tte er den Restanspruch aber ebenfalls nicht mehr in Anspruch genommen. Aus den genannten Gr¹/₄nden bestehe auch kein Anspruch aus Â§ 1 Staatshaftungsgesetz. Der Kl¹/₄ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 09.12.1998 und den Bescheid vom 14.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl¹/₄ger ab dem 01.03.1996 Arbeitslosengeld f¹/₄r die Dauer von 156 Tagen zu gew¹/₄hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch sei nicht gegeben. Der Beratungsbedarf des Kl¹/₄gers habe sich vorliegend nicht

aufdrängen müssen, da die Aufnahme des Studiums durchaus von Vorteil gewesen sei, um die Eingliederungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu vergrößern. So sei es vorrangig Aufgabe der Beklagten, Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, zu fördern und zu stabilisieren, nicht hingegen den Leistungsanspruch zu erhalten. Die Bundesanstalt sei nicht dazu verpflichtet, dem Kläger durch Beratung über den Ablauf der Frist des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) zu einer vorzeitigen Beendigung und damit zu einem Nichtabschluss des Studiums zu raten, um in den Genuss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu gelangen (BSG, Urteil vom 21.03.1990, Az.: [7 RAr 36/88](#)).

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts hat der Senat auf die Verfahrensakten beider Instanzen und die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte ([Â§ 143, 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG -) sowie form- und fristgerecht ([Â§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Das mit der Berufung angegriffene Urteil des SG Dresden vom 09.12.1998 ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 14.02.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.1996 ist rechtmäßig. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Alg ab 01.03.1996 zu.

I.

Ein Neuanspruch ergibt sich ☐ wie vom SG zutreffend festgestellt ☐ nicht aus [Â§ 100 Abs. 1 AFG](#) in der Fassung des Art. 10 des Gesetzes zur Änderung des Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und anderer Gesetze vom 15.12.1995, [BGBl. I S. 1824](#). Gemäß [Â§ 100 AFG](#) hat Anspruch auf Alg, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Gemäß [Â§ 104 Absätze 1, 2 und 3 AFG](#) hat die Anwartschaftszeit erfüllt, wer in der Rahmenfrist von drei Jahren 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder eine gemäß [Â§ 107 AFG](#) gleichgestellte Zeit zurückgelegt hat. Die Rahmenfrist endet mit dem Tag, der dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgeht und an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg erfüllt sind.

Der Kläger stand in der vom 01.03.1993 bis 29.02.1996 dauernden Rahmenfrist zu keinem Zeitpunkt in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Da er lediglich vom 05.07.1994 bis 02.08.1994 Übergangsgeld gemäß [Â§ 107 Ziff. 5a AFG](#) bezog, ist die Anwartschaft nicht erfüllt. II.

Ein Anspruch auf Weiterbewilligung des früheren Alg-Anspruchs besteht ebenso wenig. Zwar verblieben aus dem am 01.07.1991 entstandenen Anspruch auf Alg bei Aufnahme des Zusatzstudiums noch 178 Kalendertage. Gemäß [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) kann ein Anspruch auf Alg jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Dem SG ist auch darin

zuzustimmen, dass der Ablauf der Verfallsfrist des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) unabhängig davon eintritt, ob der Arbeitslose unverschuldet an der weiteren Geltendmachung des Alg-Anspruchs gehindert war (so auch BSG SozR 4100 [Â§ 125 AFG Nr. 2](#)). Da die Beklagte als Leistungsträger an Recht und Gesetz gebunden ist, ist sie verpflichtet, gesetzliche Fristen zu beachten. Damit war der Restanspruch des Klägers bei der erneuten Antragstellung am 07.02.1996 erloschen.

III.

Ein Anspruch auf Alg ab 01.03.1996 lässt sich auch nicht als sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auf Grund einer Beratungspflichtverletzung der Beklagten begründen. Gemäß [Â§ 14](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) besteht eine Verpflichtung des zuständigen Leistungsträgers, den Leistungsberechtigten über seine Rechte und Pflichten zu beraten. Unter Beratung ist hierbei eine umfassende konkret-individuelle Information des Leistungsberechtigten über seine Rechte und Pflichten einschließlich der Verwaltungspraxis und des zweckmäßigen Verhaltens zu verstehen.

(1.) Soweit der Kläger behauptet, er hätte bei Aufklärung der Beklagten über die Frist des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) sein Zusatzstudium nicht im Oktober 1994, sondern erst ein Jahr später aufgenommen und währenddessen eine versicherungspflichtige Tätigkeit bei der Firma „I“ aufgenommen, liegen diese Anspruchsvoraussetzungen nicht vor.

Zwar muss eine vom Sozialleistungsträger vorgenommene Beratung richtig, unmissverständlich und umfassend sein, so dass der Ratsuchende entsprechend disponieren kann, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Beratungsgegenstand um eine schwierige Rechtsfrage handelt oder die Beratung zeit- und kostenaufwändig sein sollte. Eine Beratungspflicht hinsichtlich des Ablaufs der Verfallsfrist nach [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) kann grundsätzlich gegeben sein (BSG [SozR 3-4100 Â§ 125 Nr. 1](#); Niesel, AFG, 2. Auflage, [Â§ 125 Rn. 7](#)). Nach der Rechtsprechung des BSG besteht seitens der Arbeitsämter allerdings keine allgemeine Pflicht, jeden Leistungsbezieher stets auf die Verfallsfrist des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) bei der Aufhebung von Leistungsbewilligungen aufmerksam zu machen. Dies folgt „wie vom OLG zutreffend festgestellt“ daraus, dass die Frist nur in besonders gelagerten Fällen zum Tragen kommt, so insbesondere, wenn Unterbrechungen im Leistungsbezug von größerer Zahl oder längerem Umfang auftreten, ohne dass der Anspruchsberechtigte in der Zwischenzeit eine neue Anwartschaft begründet. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat das BSG eine Hinweispflicht verneint ([BSGE 62, 179](#)). Mitarbeiter der Beklagten trifft nach der genannten Entscheidung des BSG nur dann eine entsprechende Beratungspflicht, wenn dafür nach den Umständen des Einzelfalls besonderer Anlass bestand, insbesondere wenn sich dem Arbeitsamt aufdrängen musste, dass die Verfallsfrist des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#) erreicht werden könnte ([BSGE 62, 179](#)) und deshalb eine zwischenzeitliche Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig wäre, um die Anwartschaftszeit zu erneuern. Insbesondere ist dann zu beraten, wenn der Anspruchsinhaber einen entsprechenden Wunsch erkennen lässt.

Gegen eine Verletzung der Beratungspflicht sprechen, dass der Kläger auch wie er im Verfahren vor dem OLG Dresden ausdrücklich einräumte auch gegenüber dem Mitarbeiter der Beklagten die Möglichkeit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der Firma auch für den Zeitraum 1994 bis 1995 nicht dargelegt oder auch nur angedeutet hat. Er hat den Mitarbeiterinnen auch nicht zu erkennen gegeben, dass er von einer Verfolgung der Weiterqualifizierung überhaupt absehen würde, soweit davon die bereits mit Bescheid aus dem Jahre 1991 gewonnene Anwartschaft infolge des Fristablaufs des [§ 125 Abs. 2 AFG](#) erlöschen würde. Der Senat kann jedoch dahingestellt bleiben lassen, ob eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten vorliegt.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch scheitert auch unabhängig hiervon auch daran, dass die begehrte Amtshandlung auch Bewilligung von Alg ohne Vorliegen einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 360 Kalendertagen auch ihrer Art nach nicht zulässig ist. Dem SG ist darin zuzustimmen, dass das Rechtsinstitut des Herstellungsanspruchs nur in den Fällen zum Tragen kommt, in denen der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulässige Amtshandlung beseitigt werden kann. Dagegen bleibt für seine Anwendung in solchen Fällen kein Raum, in denen ein Nachteilsausgleich auf ein gesetzwidriges Handeln des Leistungsträgers hinauslaufen würde. Hintergrund dieser von der Rechtsprechung angenommene Differenzierung zwischen "ersetzbaren" und "nicht ersetzbaren" Voraussetzungen ist das Prinzip der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandeln als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gemäß [Art 20 Abs. 3 GG](#). Dieses lässt nicht zu, dass die Verwaltung gesetzwidrig handelt, selbst wenn sie vorher eine falsche Beratung vorgenommen hat. Die Korrektur einer fehlerhaften Beratung ist nicht möglich, soweit es um außerhalb des Sozialrechtsverhältnisses liegende Tatbestände geht, die nach dem materiellen Recht für das Entstehen des Sozialrechtsanspruchs erforderlich sind (Benz, Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch wegen Verletzung einer Beratungspflicht des Leistungsträgers und Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, SGB 1998, 170, 172 ff.; Koch, Wechselwirkungen von sozialrechtlichem Herstellungsanspruch und Amtshaftungsanspruch bei Auskunft- und Beratungsfehlern, NZS 1998, 167, 171; Sächs. LSG, Urteil vom 20.05.1999, L 3 AL 5/98).

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in den Jahren 1994/1995, die der Kläger nach nunmehrigem Vorbringen im Falle einer ordnungsgemäßen Beratung aufgenommen hätte, kann nicht durch eine zulässige Amtshandlung der Beklagten nachgeholt werden und daher nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches fingiert werden.

(2.) Dem OLG ist auch darin zuzustimmen, dass, soweit der Kläger seinen Anspruch darauf stützt, die Mitarbeiter der Beklagten hätten ihn auf den Verlust der noch auf Grund des Bescheides vom 04.05.1991 bestehenden Anwartschaft auf Alg für weitere 178 Tage bei Aufnahme des Aufbaustudiums im Jahre 1994 hinweisen müssen, ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch ebenfalls ausscheidet. Selbst für den Fall des Unterstellens einer Pflichtverletzung der Beklagten mangelt es jedenfalls an der notwendigen Kausalität zwischen einer

solchen und dem Nachteil, dem Verlust der noch bestehenden Rentenanswartschaft von 178 Tagen. Hätte die Beklagte nämlich hierüber aufgeklärt, dann hätte der Kläger nach seinem eigenen Vortrag eine Beschäftigung bei der Firma PORTATEC aufgenommen, um so den Zeitraum bis zur Aufnahme des Aufbaustudiums ein Jahr später zu überbrücken. Dies müsste folgerichtig zu der weiteren Annahme führen, dass der Kläger am 01.03.1996 das Studium noch nicht abgeschlossen hätte und deshalb auch nicht arbeitslos geworden wäre. Auch in einem solchen Falle wäre daher der Restanspruch von 178 Kalendertagen untergegangen. Der Restanspruch wäre dem Neuanspruch nicht gem. [Â§ 106 Abs. 3 Satz 2 AFG](#) hinzuzusaddieren gewesen, weil dies gesetzlich lediglich für Fälle des [Â§ 125 Abs. 1 AFG](#), nicht jedoch für den hier vorliegenden Fall des [Â§ 125 Abs. 2 AFG](#), vorgesehen ist.

IV.

Dem Kläger stand ebenso wenig ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gem. [Â§ 134 AFG](#) zu, weil er ebenfalls die hierfür erforderliche Anwartschaftszeit nicht erfüllt.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024